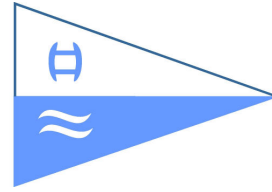


Weinheimer
Wassersportclub
WWSC '70



G e s c h ä f t s o r d n u n g

1. Fassung: 01. 01. 1995
mit Anpassung der Gebührenordnung 2007
(Änderung der DM-Werte in €)

**Geschäftsordnung
Weinheimer Wassersportclub WWSC '70
der TSG 1862 Weinheim e.V.**

Die folgende Geschäftsordnung regelt die Aufnahmebedingungen und die Benutzung clubeigener Anlagen sowie das Befahren des Waidsees durch die Mitglieder. Sie gliedert sich in drei Abschnitte:

- I. Boots- und Liegeplatzordnung
- II. Nutzungsordnung
- III. Gebührenordnung
- IV. Jugendordnung

Präambel

Der Weinheimer Wassersportclub versteht sich als Heimat aller mit Kleinfahrzeugen ohne eigene Triebkraft (nachfolgend als "Wassersportgeräte" benannt) betriebenen Sportarten. Wegen der Größe, des Charakters des zur Verfügung stehenden Wassersportreviers Waidsee und der Gründungsidee ist der Segelsport vorrangig.

Der WWSC '70 betreibt vereinseigene Anlagen und stellt diese seinen Mitgliedern zur Ausübung von Wassersport zur Verfügung. Auf dem eingezäunten Vereinsgelände befinden sich Clubhaus, Bootssteg, Slipanlage, Schräg- und Landliegeplätze sowie Surflagerplätze. Alle Mitglieder des WWSC '70 sind zum Aufenthalt auf dem Gelände und zur Nutzung dieser Anlagen berechtigt.

I. **Bootsordnung / Liegeplatzordnung**

1. Bootsordnung

- a) **Liege-/Lagerplatz-Anrecht**
Jedem Mitglied steht die Betreuung und Lagerung von max. zwei Wassersportgeräten zu, sofern entsprechende Liege-/Lagerplätze verfügbar sind. Für Jugendmitglieder ist ein Wassersportgerät erlaubt. Die Beschränkung gilt nicht für das Jugendboot "Optimist". Bei starker Belegung des Sees (ab 30 Wassersportgeräte) darf pro Mitglied nur ein Wassersportgerät eingesetzt werden.
- b) **Bootsarten**
Der Betrieb von Motorbooten ist untersagt, ausgenommen Rettungs- bzw. Regattaleitungsboot. Wassersportgeräte sind bis zu einer maximalen Länge von 5,05 m zugelassen.
- c) **Bootsklassen**
Um das Entstehen von Klassen, die sich gegenseitig im Wettkampf mit anderen messen können, zu unterstützen, wird bei Neuanschaffungen empfohlen, folgende Boote zu erwerben: Optimist, Laser I und II, 420, 470, Korsar, Strale, 505, Hobie Cat 14, Top Cat 1 + 2.

2. Liegeplatzordnung

- a) Der WSC '70 stellt seinen aktiven Mitgliedern, soweit verfügbar, Schrägliege-, Landliege- und Surflagerplätze gegen Gebühr zur Verfügung. Die Liegeplatzzuweisung erfolgt durch Vorstandsbeschluss und wird vom Grundstückswart (in dessen Abwesenheit vom Sportwart) vollzogen. Der Vorstand entscheidet dabei unter Berücksichtigung folgender Kriterien:

- Dem Vorstand liegt ein schriftlicher Antrag auf Zuteilung eines Liegeplatzes vor,
 - der Liegeplatzinhaber ist aktives Mitglied des WWSC '70, segelt regelmäßig und
 - hat eine gültige Haftpflichtversicherung nachgewiesen.
 - Schrägliegeplätze sind Booten mit mehr als 6,00 m Mastlänge vorbehalten,
 - Landliegeplätze werden den Besitzern kleinerer Boote zugeteilt,
 - Fördernde Mitglieder können sich nicht um einen Liegeplatz bewerben.
- b) Die Liegeplatzzuweisung erfolgt jeweils zu Beginn des Kalenderjahres und gilt nur für das laufende Kalenderjahr. War dem Mitglied bereits im Vorjahr ein Liegeplatz zugewiesen worden und soll ihm auch im laufenden Kalenderjahr ein Liegeplatz zugewiesen werden, soll dies möglichst derselbe Platz sein. Die Liegeplatzzuweisung ist nicht übertragbar.
- c) Die Boote müssen gegen Sturm gesichert in sauberer Anordnung gelagert werden.
Für die ordnungsgemäße Verwahrung seines Bootes bzw. Surfbretts und die Pflege des Liege-/Lagerplatzes ist der jeweilige Eigentümer verantwortlich.
- d) Boote können über Winter in gereinigtem und sauber verwahrtem Zustand auf dem Vereinsgelände gelagert werden. Für Boote über 5,05 m Länge, die in der Zeit von ca. 15. 10. bis 15. 4. auf dem Gelände gelagert werden können, wird eine Gebühr erhoben. Die Versicherung ist seitens des Eigners abzuschließen.

II. Nutzungsordnung

1. Revier / Sicherheit

- a) Das Befahren des Reviers Waidsee - auf der Gemarkung und im Besitz der Stadt Weinheim - ist nur mit Kleinfahrzeugen ohne eigene Triebkraft außerhalb des Badebereiches zulässig. Die Binnenschiff-fahrtsstraßenordnung hat Geltung auf dem See. Im Interesse einer reibungslosen und unfallfreien Ausübung unseres Sports ist jedes Mitglied des WWSC '70 gehalten, sportlich fair und unter Beachtung der Binnenschiffahrtsstraßenordnung Wassersport zu betreiben.
- b) Sicherheit
Jeder Steuermann muss sein Wassersportgerät beherrschen und die Ausweichregeln der Binnenschiff-fahrtsstraßenordnung (bzw. gemäß Bestimmung der Seeordnung der Stadt Weinheim § 22 ff. der Seeschiff-fahrtsstraßenordnung vom 3. Mai 1971 (BGBl. I S. 641) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 1987 (BGBl. I S. 1266) für Kleinfahrzeuge ohne eigene Triebkraft kennen und befolgen.

Der Erwerb seglerischer Fachkenntnisse (Sportboot-Führerschein Binnen / A- Schein oder gleichwertiger Ausbildungsstand) wird dem Bootsbenutzer dringend angeraten.

Der See darf nur solange befahren werden, als dies nicht durch ein rotes Sichtzeichen am Wachturm des Strandbades verboten wird. Bei stürmischem Wetter, Gewitter oder Sichtbehinderung und nach Eintritt der Dunkelheit ist das Befahren des Waidsees nicht gestattet. Folgende Abstände sind einzuhalten: vom Ufer sowie von der Abgrenzung des Badebereiches mindestens 30 m, von erkennbar ausgelegten Angeln und Tauchererkennungsbojen mindestens 5 m.

Auf Schwimmer, und Badeboote ist gebührend Rücksicht zu nehmen.

Boote ohne Segel dürfen sich in Fahrt befindlichen Segelbooten und Windsurfern nicht so weit nähern, dass diese zu einer plötzlichen Änderung der Fahrtrichtung gezwungen werden. Sie haben Segelbooten und Windsurfern auszuweichen. Während des Badebetriebes darf nur zu Rettungszwecken in die Schwimmerzone eingefahren werden.

Während Regatten, die gemäß Pachtvertrag nur außerhalb der Badesaison durchgeführt werden dürfen, ruht der gesamte übrige Wassersport auf dem See. Dies ist durch Aushang und Bekanntmachung in der Tagespresse anzuzeigen.

- c) Die Eigentümer von Segelbooten bzw. Windsurfbrettern dürfen ihre Wassersportgeräte nur solchen Personen überlassen, die ausreichende Fähigkeiten zum Führen eines Segelbootes bzw. Surfbretts haben und denen die Ausweich- und Sicherheitsvorschriften bekannt sind.
- d) Bodenbestandteile -auch zur Verwendung innerhalb der Vereinsanlage- dürfen ohne Zustimmung nicht entnommen werden. Wegen der Vermeidung einer Wasserverschmutzung wird ausdrücklich auf die bestehende Polizeiverordnung und Umweltschutzbestimmungen hingewiesen.
- e) Gemäß Pacht- und Gestattungsvertrag mit der Stadt Weinheim darf auf dem WWSC-Gelände kein Badebetrieb unterhalten werden. Das Vereinsgelände ist vorrangig für die Ausübung von Wassersport zu nutzen.

- f) **Versicherung**
Der Verein haftet nicht für auf dem Gelände gelagerte Wassersportgeräte und sonstiges persönliches Eigentum von Mitgliedern und Gästen. Eine ausreichende Haftpflichtversicherung gegen Sach- und Personenschäden für jedes auf dem Waidsee betriebene Wassersportgerät ist gemäß Pacht- und Gestattungsvertrag mit der Stadt Weinheim Pflicht. Diese Versicherung ist für den gesamten Zeitraum der Mitgliedschaft aufrechtzuerhalten und unaufgefordert nachzuweisen. Der Vorstand ist berechtigt, darüber vom Eigner Nachweis zu verlangen.

Jede Benutzung der Clubanlagen erfolgt in eigener Verantwortlichkeit der Benutzer. Für Personen- und Sachschäden, die sich im Clubhaus und auf dem Clubgelände ereignen, haftet ausschließlich der Verursacher. Der WWSC '70 haftet für diese Schäden nicht. Jedes Mitglied bzw. jeder Besucher der Clubanlagen haftet dem WWSC '70 oder einem unmittelbar Geschädigten gegenüber insbesondere auch für Schäden, die seiner Aufsicht unterstellte Personen (z. B. Kleinkinder und Minderjährige) auslösen. Für Diebstahlschäden haftet der WWSC '70 nicht.

2. Gelände / Clubhaus

- a) Jedem Mitglied werden pro Jahr Pflichtarbeitsstunden, deren Anzahl durch den Vorstand festzulegen ist, zur Auflage gemacht, die im Interesse des Vereins zur Aufrechterhaltung der Sauberkeit und Werterhaltung der Clubanlagen zu leisten sind. Jährlich werden durch den Grundstückswart zwei Grundstücksarbeitsaktionen einberufen. Jedes aktive Mitglied ist zur Teilnahme aufgefordert. Der Nachweis über geleistete Arbeitsstunden wird durch den Grundstückswart geführt. Ist es einem Mitglied nicht möglich, diese Pflichtarbeitsstunden zu leisten, kann ersatzweise die jährliche

Arbeitsstundenpauschale entrichtet werden. Es liegt jedoch nicht im Interesse der Clubkameradschaft, Arbeitsdienste durch Geld abzugelten.

- b) Das Parken von Kraftfahrzeugen und Abstellen von Bootsanhängern bzw. Slipwagen innerhalb der Clubanlage ist möglich, hat aber so zu erfolgen, dass kein anderes Mitglied behindert oder belästigt wird. Parken im Bereich des Wendekreises vor der Slipanlage ist nicht erlaubt. Langzeitparken bzw. Abstellen von Fahrzeugen ist nicht gestattet.
- c) Das Mitbringen von Hunden und anderen Haustieren ist untersagt.
- d) Der Aufenthalt auf dem Gelände ist grundsätzlich nur Mitgliedern gestattet.
Ausnahmen: Regatten, Feste, etc. Einladungen an Gäste sollten in einem sinnvollen und für alle anderen Mitglieder akzeptablen Rahmen bzw. Häufigkeit erfolgen. Die regelmäßige Benutzung des Geländes durch Bekannte und Freunde ist nicht erlaubt. Der Zugang für Gäste und Mitglieder ist ausschließlich das WWSC-Tor.
- e) Bei Ausübung von Segeln und Surfen mit Gast-eigenen Wassersportgeräten ist vom jeweiligen Gastgeber sicherzustellen, dass eine für den Betrieb auf dem Waidsee notwendige Haftpflichtversicherung vorliegt.
- f) Der Anlegesteg ist Segelbooten vorbehalten.
- g) Das Tor ist stets verschlossen zu halten (Ausnahme: Veranstaltungstermine). Beim Verlassen des Geländes ist der letzte Anwesende verpflichtet, Licht und ggf. Heizung auszuschalten, Türen, Fenster, Fensterläden, Garage und Haupttor zu schließen. Vorstand und WWSC '70 haften nicht für Schäden, die aus Nichtbeachtung dieser Regel entstanden sind.

- h) Jedes Mitglied erhält Schlüssel zur Schließanlage gemäß Gebührenordnung ausgehändigt. Die Weitergabe von Schlüsseln an Nichtmitglieder ist strengstens untersagt. Ein Verlust ist dem Grundstückswart unverzüglich bekannt zu geben. Ist zu befürchten, dass ein verlorener Schlüssel in die Hände von Unbefugten geraten ist, behält sich der Vorstand vor, die Schließanlage auf Kosten des entsprechenden Mitglieds auszutauschen.
- i) Benutztes Geschirr / Gläser (und Leergut) sind in das Haus zurückzubringen und zu spülen. Sperrmüll darf nicht auf unserem Gelände deponiert werden, persönliche Gegenstände sind selbst zu entsorgen. Unsere Anlage gehört uns allen, daher Gelände, Clubhaus und Sanitäranlagen in ordentlichem Zustand halten.
- j) Die Benutzung des Clubhauses und -Geländes für besondere Feiern (ab 10 Pers.) ist für Mitglieder, die sich generell am Clubleben beteiligen, gegen eine Nutzungsgebühr und Kaution möglich. Die Genehmigung ist schriftlich beim Vorstand einzuholen. Während der Segelsaison bzw. in den Sommermonaten wird solchen Feiern nicht zugestimmt. Bei Feiern von minderjährigen Jugendlichen ist es Pflicht, dass ein Erziehungsberechtigter während der gesamten Dauer der Veranstaltung anwesend ist. Das Gelände ist wieder in den ursprünglichen Zustand zu bringen, für die Abfall- und Leergutentsorgung ist das jeweilige Mitglied zuständig. Zelten und laute Musik sind gemäß Pachtvertrag nicht erlaubt. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung.
- k) Gelagerte Wassersportgeräte und Zubehör sind Privat- bzw. Vereinseigentum. Es versteht sich von selbst, dass normal übliche Regeln auch auf unserem Gelände befolgt werden. Diebstahl bzw. Zerstören von Mitglieder- oder Vereinseigentum sind Ausschlussgründe.

III. Gebührenordnung (Stand: 2002)

a) Aufnahmebeitrag (einmalig)	€	
Mitglied Aktiv	500,00	
Mitglied Jugend	125,00	
rückzahlbar bei Austritt		
im 1. Kalenderjahr der Mitgliedschaft zu 75 %		
im 2. Kalenderjahr der Mitgliedschaft zu 50 %		
im 3. Kalenderjahr der Mitgliedschaft zu 25 %.		
<hr/>		
b) Jahresbeitrag (nicht rückzahlbar)		
bei Zahlung nach dem 31. 03.	+ 20 %	
bei Zahlung nach dem 30. 06.	+ 30 %	
Mitglied Aktiv (inkl. 6 Arbeitsstunden à € 7,00)	125,00	
Mitglied Jugend (Arbeitsstunden im Rahmen Jugendgruppe)	50,00	
Mitglied Fördernd (ohne Arbeitsstundenpflicht)	50,00	
<hr/>		
c) Liegeplatzgebühr (pro Jahr)		
pro Mitglied Aktiv max. 2 Wassersportgeräte		
pro Mitglied Jugend max. 1 Wassersportgerät		
Schrägliegeplatz	Boot + 1 Trailer/Slipwagen	20,00
Landliegeplatz	Boot + 1 Trailer/Slipwagen	10,00
Liegeplatz	Optimist	0,00
Lagerplatz	Surfbrett (innen)	20,00
Lagerplatz	Surfbrett (außen)	10,00
Winterlagerplatz	Jolle (überdacht)	25,00
Winterlagerplatz	Optimist (überdacht)	10,00
Winterlagerplatz	Yacht	60,00
<hr/>		
d) Schlüssel zum Clubgelände / Kautions pro Stück	25,00	
Jahresgebühr pro Stück	3,00	
e) Sweat-Shirt, T-Shirt, Polo-Shirt	auf Anfrage	
f) Clubhaus-Benutzung	150,00	
Kautions	150,00	
g) Mitgliedsbeitrag TSG gemäß TSG-Gebührenordnung		

Bankverbindung:

Volksbank Weinheim BLZ 670 923 00, Konto 33 32 500

IV. Jugendordnung

Stand : 1995

1. Jugendordnung

Die Jugendordnung des Weinheimer Wassersportclubs ist eine Ergänzung zur Geschäftsordnung vom 01.01.95. Sie ist durch Vorstandsbeschluss jederzeit änderbar.

2. Zweck der Jugendmitgliedschaft

- a) Mit der Jugendmitgliedschaft wird Jugendlichen, deren Eltern nicht Mitglied im WWSC´70 sind, das Erlernen und/oder Ausüben des Segelsports ermöglicht.
- b) Die Jugendmitgliedschaft ist ausdrücklich eine Einzelmitgliedschaft und schließt keine Familienmitglieder ein.

3. Erwerb der Jugendmitgliedschaft

- a) Jugendmitglied kann jeder Jugendliche werden, der am aktiven Segelsport interessiert ist und zwischen dem vollendeten 8. und dem vollendeten 18. Lebensjahr ist. Es bedarf der schriftlichen Zustimmung der Erziehungsberechtigten. Die Zustimmung eines Elternteils gilt ausdrücklich auch im Namen des anderen Elternteils als erteilt. Voraussetzung für die Jugendmitgliedschaft im WWSC´70 ist die Mitgliedschaft in der TSG 1862 Weinheim e.V.
- b) Die Anzahl der Jugendmitglieder ist abhängig von den sportlichen Einrichtungen und Betreuungsmöglichkeiten.

4. Beendigung der Jugendmitgliedschaft

(Ergänzung zu § 4-c der Satzung)

- a) Weitere Ausschlussgründe können sein:
offensichtliches Desinteresse am aktiven Segelsport,
bzw. geringe Teilnahme an Aktivitäten der
Vereinsjugend, oder des Vereinslebens insgesamt.

- b) Sobald Jugendmitglieder wirtschaftlich unabhängig sind, ist eine aktive Mitgliedschaft zu beantragen, für die i.d.R. keine Aufnahmegebühr zu entrichten ist. Die Jugendmitgliedschaft muss mindestens drei Jahre bestanden haben, bevor die aktive Mitgliedschaft erworben werden kann.

5. Rechte und Pflichten der Jugendmitglieder

- a) Abweichend von § 5-a der Satzung:

Dem Jugendmitglied stehen die Einrichtungen des WWSC´70 am Waidsee im Rahmen der bestehenden Ordnungen unter folgenden Bedingungen zur Verfügung:

- b) Segeln ist innerhalb der offiziellen Trainingszeiten unter Aufsicht des Sport- und Jugendwartes oder eines Vertreters erlaubt.
- c) Ein "Schlüssel auf Probe" zum Vereinsgelände kann beantragt werden.
- d) Im Rahmen der Jugendgruppe sind jährlich 3 Arbeitsstunden zu leisten.
- e) Einladungen an Gäste sollten in einem sinnvollen und für alle anderen Mitglieder akzeptablen Rahmen bzw. Häufigkeit erfolgen. Die regelmäßige Benutzung des Geländes durch Bekannte, Freunde und Familienangehörige ist nicht erlaubt.

6. Haftung

- a) Das Befahren des Waidsees und die Benutzung der Anlage des WWSC´70 darf nur unter Aufsicht erfolgen und geschieht in jedem Falle auf eigene Gefahr.
- b) Grundsätzlich haften Eltern (Erziehungsberechtigte) für ihre Kinder. Eltern oder Erziehungsberechtigte müssen im Besitz einer gültigen Privathaftpflicht-Versicherung sein.

Im Übrigen gilt § 1-f der Geschäftsordnung.